



## OBERLANDESGERICHT HAMM

### BESCHLUSS

15 W 59/05 OLG Hamm  
2 T 3/05 LG Paderborn  
11 XIV 6531 B AG Paderborn

#### In der Freiheitsentziehungssache

betreffend Herrn [REDACTED], indischer Staatsangehöriger, geb. am [REDACTED] 1984,  
z.Zt. JVA Büren,

#### Beteiligte:

- 1) der vorgenannte Betroffene  
Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwalt [REDACTED]
- 2) die Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn, Ausländerabteilung, Königswinterer  
Str.54, 53227 Bonn.
- 3) Herrn Frank Gockel, Robert-Geritzmann-Höfe 85, 45883 Gelsenkirchen,  
als Person des Vertrauens.

Der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat am 24.02.2005 auf die  
sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen vom 02.02.2005 gegen den  
Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn vom 21.01.2005 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Gammelmin sowie die Richter am Oberlandesgericht Lohmeyer und Tegenthoff

**b e s c h l o s s e n :**

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

**G r ü n d e :**

Die sofortige weitere Beschwerde ist nach den §§ 106 Abs. 2 S.1 AufenthG , 7 Abs. 1, 3 S. 2 FEVG, 27, 29 FGG statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt. Die Beschwerdebefugnis des Betroffenen ergibt sich aus dem Umstand, dass seine Erstbeschwerde erfolglos geblieben ist.

In der Sache ist die weitere Beschwerde begründet, da die Entscheidung des Landgerichts auf einer Verletzung des Rechts beruht, § 27 FGG. Dies führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung an das Landgericht.

Zutreffend ist das Landgericht von einer zulässigen Erstbeschwerde ausgegangen.

Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist die Annahme des Landgerichts, dass die Voraussetzungen des Haftgrundes nach § 62 Abs.2 S.1 Nr.5 AufenthG erfüllt seien. Da die sofortige weitere Beschwerde diese Würdigung nicht angreift, nimmt der Senat auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug.

Hingegen beruht die Annahme des Landgerichts, dass der Betroffene eine Verlängerung der Haft hinnehmen müsse, da er die Unmöglichkeit der Abschiebung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu vertreten habe, auf einer ungenügenden Sachverhaltsaufklärung und damit einem Verstoß gegen § 12 FGG. Ob ein Umstand, der zur Verzögerung der Abschiebung geführt hat, von dem Ausländer zu vertreten ist, ist

eine Frage der Zurechnung, die nicht generell-abstrakt beantwortet werden kann, sondern unter Würdigung der gesamten Umstände zu entscheiden ist (BGH NJW 1996, 2796f). Dabei kann ein wesentlicher Gesichtspunkt sein, dass der Betroffene entgegen seiner Passpflicht gemäß § 3 AufenthG ohne geeignete Ausweispapiere eingereist ist, obwohl ihm die Beschaffung derartiger Papiere möglich und zumutbar war, oder er vorhandene Papiere weggegeben hat (vgl. BGH aaO). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Ausländerbehörde in derartigen Fällen stets sechs Monate für die Passersatzbeschaffung zur Verfügung ständen. Vielmehr besteht auch hier die verfassungsrechtlich begründete Verpflichtung, eine Freiheitsentziehung auf das notwendige Maß zu beschränken und alle erfolgversprechenden Maßnahmen für die Beschleunigung der Abschiebung zu ergreifen. Dass das Vorgehen der Ausländerbehörde diesen Anforderungen genügt, lässt sich, wie die weitere Beschwerde zu Recht rügt, bislang weder den gerichtlichen Feststellungen, noch dem sonstigen Akteninhalt entnehmen.

Der Vortrag der Beteiligten zu 2) in dem Haftverlängerungsantrag ist als Grundlage für die notwendigen Feststellungen unzureichend. Unklar ist zunächst, was die Behörden in der Zeit zwischen der Inhaftierung des Betroffenen und seinem Asylantrag zur Vorbereitung der Abschiebung veranlasst haben. Unklar ist weiter, wie die Bottschaftsvorführung abgelaufen ist, insbesondere ob sich hier nach der Übung der indischen Auslandsvertretung eine wesentliche Beschleunigungsmöglichkeit ergeben konnte. Insgesamt bleibt unklar, wie der Betroffene sich in der bisherigen Haftzeit verhalten hat, insbesondere ob er –nach der erforderlichen Belehrung über seine Mitwirkungspflicht und vorhandene Beschleunigungsmöglichkeiten- diese wahrgenommen oder abgelehnt hat. Auch der Vortrag der Beteiligten zu 2), der Betroffene habe sich geweigert, zwecks Beschaffung von Papieren mit seinen Eltern oder bekannten in Verbindung zu treten, kann in dieser pauschalen Form nicht Grundlage der Entscheidung sein. Es bleibt unklar, ob der Betroffene ordnungsgemäß belehrt wurde. Auch lässt sich die Weigerung des Betroffenen zeitlich nicht einordnen.

Da nicht auszuschließen ist, dass das Landgericht bei weiteren Ermittlungen zu dem Ergebnis kommen könnte, dass die Dauer des Abschiebeverfahren nicht wesentlich auf der Passlosigkeit, sondern auf anderen Umständen beruht, und der Senat die

danach erforderlichen weiteren Feststellungen als Rechtsbeschwerdegericht nicht selbst treffen kann, war die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Sache ist auch nicht aus anderen Gründen entscheidungsreif. Die Annahme des Landgerichts, dass sich nicht feststellen lasse, dass die Abschiebung innerhalb der jetzt angeordneten Haftdauer von vorneherein ausgeschlossen sei, setzt eine auf tatsächlichem Gebiet liegende Prognose voraus. Diese ist dem Tatrichter vorbehalten und kann im Wege der Rechtsbeschwerde lediglich auf Rechtsfehler überprüft werden. Solche sind hier nicht ersichtlich und werden mit der sofortigen weiteren Beschwerde auch nicht geltend gemacht.

Dr. Gammelin

Lohmeyer

Tegenthoff



## OBERLANDESGERICHT HAMM

### BESCHLUSS

15 W 59/05 OLG Hamm  
2 T 3/05 LG Paderborn  
11 XIV 6531 B AG Paderborn

#### In der Freiheitsentziehungssache

betreffend Herrn [REDACTED], indischer Staatsangehöriger, geb. am [REDACTED] 1984,  
z.Zt. JVA Büren,

#### Beteiligte:

- 1) der vorgenannte Betroffene  
Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwalt [REDACTED]
- 2) die Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn, Ausländerabteilung, Königswinterer  
Str.54, 53227 Bonn.
- 3) Herrn Frank Gockel, Robert-Geritzmann-Höfe 85, 45883 Gelsenkirchen,  
als Person des Vertrauens.

Der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat am 24.02.2005 auf die  
sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen vom 02.02.2005 gegen den  
Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn vom 21.01.2005 durch